

Protokollauszug der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.01.2022

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 112b HGO

Vorlage: 0011/2022

Verfasser: Gernhardt, Marcel

Sachverhalt:

Gemäß § 112b Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit. Diese Befreiung muss jedoch nach § 112b Abs. 3 HGO von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses hatte ursprünglich den Sinn, den Jahresabschluss einer Kommune mit den Jahresabschlüssen eventueller Tochterunternehmen, Eigenbetrieben, Beteiligungen, usw. zu einem Abschluss für das gesamte Unternehmen zusammenzufassen und ihn von Buchungen untereinander zu befreien. Ergebnis ist dann eine Gesamtbilanz bereinigt um die Zahlungen innerhalb der Kommune und Betriebe um eine Aussagekraft über das Gesamtunternehmen zu erhalten.

Der Gesetzgeber hat jedoch auch festgestellt, dass gerade in kleineren Kommunen die Aufstellung eines solchen Gesamtabchlusses, auch aufgrund der oftmals sehr geringen Anzahl an Beteiligungen, nur bedingt aussagekräftig ist.

Da die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zudem ebenso aufwändig ist, wie die Jahresabschlusserstellung und damit verbunden auch Kosten verursacht (auch für die eventuelle Anschaffung einer speziellen Software), sollte auch die Gemeinde Söhrewald von der Befreiung Gebrauch machen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 112b Abs. 3 HGO.

einstimmig beschlossen